

350/0076/2025

Sachbearbeitung: Abteilung 350  
Az: Sonja Gerbig  
Datum: 25.04.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	08.04.2025	Vorberatung	einstimmig beschlossen
Ältestenrat		Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2025	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	22.05.2025	Entscheidung	

## Anpassung Hundesteuersatzung

### Beschlussvorschlag:

Es wird die als Anlage 1 beigefügte

- 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt**

beschlossen.

Von einer rückwirkenden Anpassung der Hundesteuersätze zum 01.01.2025 wird abgesehen.

Es wird die als Anlage 2 beigefügte

- 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt**

beschlossen.

Zusätzlich werden die Hundesteuersätze ab dem 01.01.2026 um 10 % erhöht.

**Begründung:**

In der Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2022 wurde unter anderem beschlossen, dass die Hundesteuersatzung alle zwei Jahre überprüft werden soll.

Letztmalig wurde die Satzung zum 01.01.2022 angepasst.

Folgende Tabelle stellt die jährliche Steuerfestsetzung unter Berücksichtigung verschiedener Anpassungen der Steuersätze dar.

	aktueller Steuersatz	Erhöhung des Steuersatzes um			
		10%	25%	50%	100%
1. Hund	60 €	66 €	75 €	90 €	120 €
2. Hund	90 €	99 €	113 €	135 €	180 €
3. Hund	120 €	132 €	150 €	180 €	240 €
jeder weitere Hund erhöht sich um	20 €	22 €	25 €	30 €	40 €
gefährlicher Hund	660 €	726 €	825 €	990 €	1.320 €
<b>jährliches Steueraufkommen</b>	<b>124.320 €</b>	<b>136.752 €</b>	<b>155.400 €</b>	<b>186.480 €</b>	<b>248.640 €</b>

Die Durchschnittswerte des Landkreises sind wie folgt:

	Kreisdurchschnitt
1. Hund	59,35 €
2. Hund	91,35 €
Für jeden weiteren Hund	114,39 €
gefährlicher Hund	672,38 €

Da die Hundesteuersätze der Stadt Groß-Umstadt im Kreisdurchschnitt liegen, rät die Verwaltung die Steuersätze nicht rückwirkend zum 01.01.2025 anzupassen. Eine Anpassung wäre mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Kosten für den Bescheidversand verbunden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 beschlossen, dass die Hundesteuersätze ab dem 01.01.2026 um 10% erhöht werden sollen.

Dies erfordert die Änderung des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 der Hundesteuersatzung.

Alte Satzung	Neue Satzung
§ 5 Abs. 1 Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund <b>60,00 €</b> (5,00 € monatlich)	§ 5 Abs. 1 Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund <b>66,00 €</b> (5,50 € monatlich)
für den zweiten Hund <b>90,00 €</b> (7,50 € monatlich)	für den zweiten Hund <b>99,00 €</b> (8,25 € monatlich)
für den dritten Hund <b>120,00 €</b> (10,00 € monatlich)	für den dritten Hund <b>132,00 €</b> (11,00 € monatlich)
Und für jeden weiteren Hund erhöht sich die Steuer jeweils um <b>20,00 €</b> gegenüber dem	Und für jeden weiteren Hund erhöht sich die Steuer jeweils um <b>22,00 €</b> gegenüber dem

<p>vorherigen Hund.</p> <p>§ 5 Abs. 3 Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich <b>660,00 €</b>. Ein gefährlicher Hund ist stets der erste Hund im Sinne des Abs. 1.</p>	<p>vorherigen Hund.</p> <p>§ 5 Abs. 3 Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich <b>726,00 €</b>. Ein gefährlicher Hund ist stets der erste Hund im Sinne des Abs. 1.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Groß-Umstadt, das ab dem 01.01.2025 in Kraft getreten ist, ist eine Ersatzhundesteuermarke mit einer Gebühr in Höhe von 5,00 € verzeichnet. Dies macht eine Änderung des § 10 Abs. 5 der Hundesteuersatzung für die Einziehung der Gebühr notwendig.

Alte Satzung	Neue Satzung
<p>§ 10 Abs. 5 Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke <b>kostenfrei</b> ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt Groß-Umstadt zurückzugeben.</p>	<p>§ 10 Abs. 5 Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke <b>gegen eine Gebühr</b> ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.</p>

Eine Satzungsänderung ist bis 30.06.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 möglich.